



**Amtsblatt Nr. 17** - 5. Mai 2023

**1. Die Baldinger Straße wird vom 01.05. bis einschließlich 31.10.2023 durch das Hochfahren der Sperrpfosten am Wochenende und ansonsten in der Zeit von 18.00 bis 5.00 Uhr gesperrt**

**2. Antrag auf Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für das Einleiten von Mischwasser in den Ursprungsbach auf dem Grundstück Fl.-Nr. 354 der Gemarkung Schmähingen**

**3. Bekanntmachung über die öffentliche Auflegung der Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffen und Schöffinnen**

**4. Frühjahrskonzert der Stadtkapelle Nördlingen: Vorverkauf beginnt**

**1. Vollzug der Straßenverkehrsordnung (StVO)**

Die **Große Kreisstadt Nördlingen** erlässt als sachlich und örtlich zuständige Straßenverkehrsbehörde aufgrund der §§ 44 und 45 StVO i.V. mit Art. 2 des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustGVerk) vom 28.06.1990 (GVBl. S. 220) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.04.2003 (GVBl. S. 490) aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs folgende verkehrsrechtliche

#### **A N O R D N U N G :**

1. In der Zeit vom 01.05.2023 bis einschließlich 31.10.2023 wird die Baldinger Straße ab Hsnr. 9 durch das Hochfahren der elektrischen Sperrpfosten am Wochenende und ansonsten in der Zeit von 18.00 Uhr bis 05.00 Uhr gesperrt. Während des gesamten Zeitraumes sind die Absperrpfosten in der Luckengasse zu entfernen. In der Baldinger Straße und in der Vorderen

Gerbergasse ist ein Hinweisschild auf die nächtliche Sperrung und die Zufahrtsmöglichkeit für Anlieger über die Luckengasse anzubringen.

In der Luckengasse ist aus Richtung Herrengasse ein Zeichen 260 mit Zusatzzeichen 1020-30 aufzustellen.

In der Polizeigasse ist auf die Rückseite des Zeichens 325.2 ein Zeichen 325.1 anzubringen.

Das Zeichen 209 in der Luckengasse in Richtung Polizeigasse ist abzudecken.

Das Zeichen 220-20 in der Polizeigasse vor Hsnr. 3 ist ca. 5 m weiter in Richtung Weinmarkt zu versetzen.

2. Diese Anordnung wird mit der Aufstellung der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen wirksam.

3. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung sind nach § 49 StVO Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24 StVG und werden mit Geldbußen geahndet.

4. Die bereits früher getroffenen Verkehrsregelungen treten, soweit sie dieser Anordnung entgegenstehen, mit dem Aufstellen der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nach Nr. 1 außer Kraft.

Nördlingen, 26.04.2023

STADT NÖRDLINGEN

David Wittner

Oberbürgermeister

**2. Az.: 42-64-11/2.118**

**Vollzug der Wassergesetze;**

**Antrag auf Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für das Einleiten von Mischwasser in den Ursprungsbach auf dem Grundstück Fl.-Nr. 354 der Gemarkung Schmähingen**

**B e k a n n t m a c h u n g :**

Die Große Kreisstadt Nördlingen betreibt im Stadtteil Schmähingen ein Kanalnetz im Mischsystem. Die Einleitung ist bisher mit Bescheid des Landratsamtes Donau-Ries vom 06.04.2022, Az.: 42-64-11/2.118, befristet bis 31.12.2023 genehmigt. Die Einleitung des Mischwassers erfolgt in den Ursprungsbach auf dem

Grundstück Fl.-Nr. 354 der Gemarkung Schmähingen. Das häusliche Schmutzwasser wird der Kläranlage Nördlingen zugeführt.

Mit Schreiben vom 23.09.2022 und der Vorlage der entsprechenden Planunterlagen beantragte die Große Kreisstadt Nördlingen beim Landratsamt Donau-Ries die Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für die oben genannte Einleitung von Mischwasser in den Ursprungsbach.

Das Vorhaben der Großen Kreisstadt Nördlingen beinhaltet eine **Gewässerbenutzung** im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und bedarf gemäß § 8 Abs. 1 WHG der

- **gehobenen Erlaubnis** nach § 15 WHG.

Die Planung beinhaltet das Einleiten von Mischwasser aus dem Stadtteil Schmähingen in den Ursprungsbach, entsprechend § 57 Abs. 1 WHG und bedarf, da die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis beantragt wurde, gemäß Art. 69 Satz 2 BayWG der Durchführung eines Verfahrens nach den Art. 72 bis 78 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG).

Das erforderliche wasserrechtliche Verfahren wird derzeit beim Landratsamt Donau-Ries, Donauwörth, Pflugstraße 2, Haus C, 2. Stock, Zimmer Nr. 2.95, durchgeführt.

Im beim Landratsamt Donau-Ries anhängigen wasserrechtlichen Verfahren ist von folgenden Einleitungen auszugehen:

**Bezeichnung der Einleitung:**

Bezeichnung der Einleitung: Regenüberlaufbecken SCRUEB/SCRA4; Gemarkung: Schmähingen; Flurnummer: 354; Benutztes Gewässer: Ursprungsbach

Die beantragte Einleitung des Niederschlagswassers in den Ursprungsbach auf dem Grundstück Fl.-Nr. 105 der Gemarkung Schmähingen ist wasserrechtlich nicht genehmigungspflichtig, da es sich um eine nicht befestigte Fläche im Außenbereich handelt und somit

der Abwasserbegriff nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 WHG nicht gegeben ist.

**Umfang der Einleitung:**

Bezeichnung der Einleitung: Regenüberlaufbecken SCRUEB/SCRA4; max. zul. Abfluss ins Gewässer:  $Q_{\text{voll}}$  (l/s) 3.509,  $Q_{\text{max}}$  (l/s) 1.529; vorhandenes Volumen ( $\text{m}^3$ ): 185/(50); zulässiger Drosselabfluss zur Kläranlage (l/s): 8

An der plangemäß errichteten Entlastungsanlage dürfen für mittlere Niederschlagsjahre (synthetische der Regenstation Nr. 1302 der Großen Kreisstadt Nördlingen) mit Regenhäufigkeit  $T = 1$  (Jahr) folgende Parameter nicht überschritten werden:

Bezeichnung der Einleitung: Regenüberlaufbecken SCRUEB/SCRA4; Entlastungshäufigkeit (Tag/Jahr): 39,4; Entlastungsvolumen pro Jahr ( $\text{m}^3/\text{Jahr}$ ): 18,12

Es wird darauf hingewiesen dass,

**1. die Planunterlagen in der Zeit von 15.05.2023 bis 14.06.2023 (1 Monat)**

**in Nördlingen, Stadtverwaltung, Marktplatz 15, II. Stock, Zi. 203** während der Dienststunden zur **Einsichtnahme** ausliegen.

**2. jeder, dessen Belange** durch das Vorhaben berührt werden, **bis spätestens 2 Wochen** nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **28.06.2023**, bei der oben genannten Auslegungsstelle oder dem Landratsamt Donau-Ries, Donauwörth, Pflugstraße 2, **Einwendungen** schriftlich oder zur Niederschrift erheben kann,

nach Art. 73 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungen dem Antragsteller sowie den beteiligten Behörden im Rahmen ihres Aufgabenbereichs bekannt zu geben sind. Einwender können verlangen, dass ihr Name und ihre Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen

Durchführung des wasserrechtlichen Verfahrens nicht erforderlich sind.

**3. falls gegen das Vorhaben Einwendungen** erhoben werden, diese eventuell in einem später stattfindenden **Erörterungstermin** erörtert werden. Gegebenenfalls wird ein solcher Termin noch ortsüblich bekannt gemacht. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden rechtzeitig vorher über Zeit und Ort des Erörterungstermins benachrichtigt.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Alternativ nach dem Planungssicherstellungsgesetz der Erörterungstermin durch eine Online-Konsultation ersetzt werden kann, soweit die Durchführung eines physischen Erörterungstermins nach den geltenden Bestimmungen der Infektionsschutzgesetze rechtlich unzulässig ist oder sonst aus Gründen des Infektionsschutzes nicht vertretbar erscheint. Hierüber wird durch das Landratsamt Donau-Ries noch gegebenenfalls mit einer öffentlichen Bekanntmachung rechtzeitig informiert.

**4. die Zustellung** der Entscheidung über die aufrecht erhaltenen Einwendungen und die Benachrichtigung der Einwendungsführer von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden können, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Nördlingen, den 28.04.2023

STADT NÖRDLINGEN

David Wittner

Oberbürgermeister

**3. Bekanntmachung über die öffentliche Auflegung der Vorschlagsliste**

Wahl der Schöffen und Schöffinnen der Stadt Nördlingen für die Amtszeit vom 1.1.2024 bis 31.12.2028

in den Schöffengerichten des Amtsgerichts Nördlingen

und den Strafkammern des Landgerichts Augsburg

Der Stadtrat hat in der Sitzung am 27.04.2023 den Beschluss über die Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffen und Schöffinnen für das oben genannte Landgericht bzw. Amtsgericht gefasst.

Die Liste liegt gemäß § 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Zeit von 08.05.2023 bis 14.05.2023 im Sachgebiet Ordnungswesen, Eisengasse 6, 86720 Nördlingen, 1 Stock, Zimmer 14 während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zu jedermanns Einsicht auf.

Gegen die Vorschlagsliste kann gemäß § 37 GVG binnen einer Woche, bis zum 22.05.2023 nach Schluss der Auflegung schriftlich oder persönlich zu Protokoll bei Sachgebiet Ordnungswesen, Eisengasse 6, 86720 Nördlingen, 1 Stock, Zimmer 14 Einspruch mit der Begründung erhoben werden, dass in die Liste Personen aufgenommen wurden, die nach §§ 32 bis 34 GVG bzw. nach Abschnitt II Nrn. 2 bis 5 der Schöffenbekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und des Innern, für Sport und Integration vom 27. Oktober 2022, Az. E8 - 3221 E - II - 14870/2021 und B2 - 0143 - 2 (BayMBl. Nr. 672), nicht aufgenommen werden durften oder sollten.

Nördlingen, 28.04.2023

STADT NÖRDLINGEN

David Wittner

Oberbürgermeister

**4. Frühjahrskonzert der Stadtkapelle Nördlingen: Vorverkauf beginnt**

Die Stadtkapelle Nördlingen lädt am Samstag, 13. Mai 2023, um 19 Uhr, zu ihrem mittlerweile schon traditionellen Frühjahrskonzert ein. Veranstaltungsort ist die Schillerhalle (Schillerstraße 5).

Karten für diese Konzertveranstaltung gibt es ab sofort in der Tourist Information der Stadt Nördlingen, Telefon 09081 84-116.